



Stellungnahme des Betreuungsgerichtstags e.V. zu dem Regierungsentwurf der Landesregierung NRW für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

Nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 23.3. und 12.10.2011 sind die Regelungen der Unterbringungs- und Psychisch-Kranken-Gesetze der Länder über ärztliche Maßnahmen gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Menschen (Zwangsbehandlung) grundlegend zu reformieren.

Der Entwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen stimmt mit seinen Behandlungsregelungen in hohem Maße mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts überein und wird daher begrüßt. Er setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts besser um als viele andere Ländergesetze.

Der Betreuungsgerichtstag e.V. hat nach der Neuregelung ärztlicher Zwangsmaßnahmen bei gesetzlich betreuten Menschen in § 1906 BGB Vorschläge für eine Behandlungsregelung im öffentlichen Unterbringungsrecht erarbeitet und unter dem 22. Februar 2013 veröffentlicht (www.bgt-ev.de/stellungnahmen). Auf diese grundsätzliche Stellungnahme weisen wir hin.

Der vorliegende Regierungsentwurf greift Bedenken des Betreuungsgerichtstages aus seiner Stellungnahme vom 10. März 2016 zum Referentenentwurf auf. Besonders wichtig sind die im Rahmen des § 18 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und Nr.4 aufgenommenen Klarstellungen, die die Rechte der Betroffenen weiter stärken.

Im Folgenden erlauben wir uns einige Anmerkungen und Hinweise, die aus unserer Sicht die Anforderungen an Regelungen für Grundrechtseingriffe noch besser erfüllen.

1. Erhebliche Bedenken bestehen gegen den Ausschluss des Richtervorbehalts bei der Zwangsbehandlung minderjähriger Personen und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen gegen sie (§ 18 Abs. 7 S. 1 E).

Es geht um die Ausübung von Zwang gegen Minderjährige in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung. Der Zwang beruht auch hier auf staatlicher Anordnung, nicht auf der Einwilligung der Sorgeberechtigten, was jetzt in der Begründung auch klargestellt wird (ab S.32 letzter Absatz), wo es heißt:

„Zu Absatz 7 wird festgestellt, dass bei Zwangsbehandlungen von Minderjährigen ... im Falle der Zustimmungsverweigerung durch die sorgeberechtigte Personen die behandelnden Ärztinnen oder Ärzte als Beauftragte der staatlichen Gemeinschaft befugt sind, das zuständige Jugendamt zu informieren. ...

Das Jugendamt ist entsprechend § 8a Abs. 5 SGB VIII verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls bis hin zur Inobhutnahme und Anrufung des Familiengerichts vorzunehmen...“

Die Zwangsbehandlung greift – auch mit Zustimmung der Sorgeberechtigten - in derselben Weise in die Rechte des Minderjährigen auf Freiheit und körperliche Unversehrtheit ein wie die Ausübung von Zwang bei Erwachsenen. Deshalb ist eine richterliche Kontrolle im selben Umfang erforderlich wie bei Zwangsmaßnahmen gegen Erwachsene.

Die Notwendigkeit dieser richterlichen Kontrolle lässt sich nicht unter Hinweis auf die familienrechtliche Regelung zur richterlichen Kontrolle der Eltern bei Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen in Ausübung ihres Sorgerechts ablehnen.

Die familienrechtliche Regelung der richterlichen Genehmigung für die Unterbringung Minderjähriger durch den Sorgeberechtigten in § 1631 b BGB und die Entscheidung des BGH vom 7.8.2013 (XII ZB 559/11) zur Genehmigungspflicht für die elterliche Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen bei Minderjährigen in der familienrechtlichen Unterbringung besagen schon inhaltlich nichts über Möglichkeit und Erforderlichkeit einer landesgesetzlichen Regelung zur richterlichen Kontrolle von staatlichen Zwangsmaßnahmen in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung. Hier geht es nicht um die Ausübung der elterlichen Sorge, sondern um staatliche Zwangsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang spielen die engen persönlichen Beziehungen von Eltern zu ihren Kindern keine Rolle, auf die der BGH in seiner o.g. Entscheidung abgestellt hat.

Im Übrigen betont der BGH, dass es für die Genehmigungspflicht für freiheitsentziehende Maßnahmen in der familienrechtlichen Unterbringung an einer gesetzlichen Regelung im **Bundesrecht** fehle. Daraus lässt sich nichts gegen die Einführung einer derartigen Genehmigungspflicht im **Landesrecht** ableiten.

Die Ausübung von Zwang gegen Minderjährige in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung greift indes nicht nur in die Rechte des Minderjährigen, sondern auch in das Elternrecht ein.

Folgt man dem Vorschlag des Entwurfs, müsste die Verweigerung einer Zwangsbehandlung durch die Eltern zu einem familiengerichtlichen Verfahren auf (Teil) Entzug der elterlichen Sorge führen, da die Behandlung nur bei Lebensgefahr oder erheblicher Gesundheitsgefahr überhaupt angeordnet werden darf, § 18 Abs. 4 E. Die Entscheidungssituation für die Eltern ist also: Verweigern wir die Zustimmung, müssen wir mit einem Entzug der elterlichen Sorge rechnen. Stimmen wir zu, haben wir keine Überprüfung der Zwangsmaßnahme.

Der Schutz des Elternrechts spricht daher ebenfalls für die Notwendigkeit einer gerichtlichen Genehmigung. Neben den Voraussetzungen für den Eingriff in die Rechte des Minderjährigen muss nämlich zusätzlich geprüft werden, ob der Eingriff in das Elternrecht im Einzelfall gerechtfertigt ist. Materiell erscheint eine entsprechende Einschränkung des Elternrechts durch die Tatsache gerechtfertigt, dass bei einer Unterbringung nach PsychKG die Eltern für die Unterbringung nach § 1631 b BGB nicht zur Verfügung standen bzw. nunmehr in die erforderliche Zwangsbehandlung oder freiheitsentziehende Maßnahme nicht einwilligen. Wo das nicht der Fall ist, werden die Eltern – um ihre Einwilligung in eine Zwangsbehandlung oder in eine freiheitsentziehende Maßnahme gefragt – das Erfordernis einer richterlichen Genehmigung kaum als verfassungswidrigen Eingriff in ihr Elternrecht, sondern eher als Entlastung von der alleinigen Verantwortung verstehen.

Die Ausführungen der Landesregierung zur fehlenden bundesgesetzlichen Regelung einer gerichtlichen Zuständigkeit in § 151 Nr. 7 FamFG für Zwangsmaßnahmen im Rahmen öffentlich-rechtlicher Unterbringungen von Minderjährigen (Begründung S. 32 vorletzter Absatz am Ende) geht ins Leere: der Bund musste diese Frage bisher nicht regeln, weil kein Landesgesetz eine Zwangsbehandlung von Minderjährigen bisher vorgesehen hat. Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes verdrängt hier nicht die Gesetzgebungskompetenz des Landes, wenn neues materielles Landesrecht mit einem gerichtlichen Verfahren versehen wird.

Danach wäre § 18 Abs. 7 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Absätze 1 bis 6 finden Anwendung, Absatz 6 mit der Maßgabe, dass das Familiengericht zuständig ist.“

2. Angesichts der ausgesprochen begrüßenswerten Neuregelung des § 20 E, vor allem des Richtervorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen innerhalb der Unterbringung (Abs. 2), sollten Medikamente als Fixierungsmittel in den Katalog nach dem Vorbild des § 1906 Abs. 4 BGB (vgl. auch § 16 SH PsychKG) aufgenommen werden.

Dass die Fremdgefährdung als Grund für eine Zwangsbehandlung ausscheidet und zum Gegenstand der Sonderregelung für Sicherungsmaßnahmen gemacht wird (§ 20 E) hält der Betreuungsgerichtstag e.V. auf der Grundlage der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts für richtig.

Die Verwendung von Medikamenten in Situationen, bei denen eine besondere Sicherungsmaßnahme erforderlich erscheint, ist aus Sicht der Betroffenen jedoch ebenso zu bewerten wie mechanische Freiheitsbeschränkungen, wenn sie (nur) zum Zwecke der Ruhigstellung erfolgt. Sie kann nicht als Heilbehandlung in dem in § 18 E geregelten Sinn bezeichnet, sondern muss als Sicherungsmaßnahme nach § 20 E eingeordnet werden.

In § 20 Abs. 1 E sollte Nr. 4 lauten:

„4. Fixierung in der Form der Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Hilfsmittel oder Ruhigstellung durch Medikamente“.

Bochum/Schwerin 24. August 2016

Für den Vorstand

Peter Winterstein

1.Vorsitzender